

# **STADT LOMMATZSCH**

## **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten - Verwaltungskostensatzung -**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2003 (SächsGVBl. Seite 55 ff.) in Verbindung mit § 25 des Verwaltungskostengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwKG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (GVBl. S. 545) geändert durch Gesetze vom 28. Juni 2001 (GVBl. S. 426) und vom 16. Januar 2003 (GVBl. S. 2) hat der Stadtrat der Stadt Lommatzsch am 09. Oktober 2003, geändert am 10.03.2004 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Kostenpflicht**

Die Stadt Lommatzsch erhebt für Tätigkeiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt in weisungsfreien Angelegenheiten vornimmt (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) nach den Vorschriften dieser Satzung.

### **§ 2 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- wer die Amtshandlung veranlasst,
  - derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
  - derjenige, dem die Kosten im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren auferlegt werden,
  - wer, die Kosten gegenüber der Stadt Lommatzsch durch schriftliche Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Nichterhebung von Kosten, Kostenfreiheit**

- (1) Kosten werden nicht erhoben für
- Amtshandlungen, die ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden; sind sie von einem Beteiligten veranlasst, sind ihm die Kosten dafür aufzuerlegen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht,
  - Auskünfte einfacher Art ,
  - das Verfahren über Stundung, den Erlass oder die Erstattung öffentlicher Abgaben,
  - das Verfahren über Anträge auf Unterstützungen, Beihilfen, Zuschüsse, Stipendien,, Freiplätze und ähnliche Vergünstigungen sowie auf Erteilung von Bescheinigungen und Zeugnissen zur Festsetzung von Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld,
  - Amtshandlungen, die in beamtenrechtlichen Angelegenheiten außerhalb des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vorgenommen werden,
  - die Entscheidung über Gegenvorstellungen, Aufsichtsbeschwerden, Dienstaufsichtsbeschwerden und Petitionen,
  - Amtshandlungen in wahlrechtlichen Angelegenheiten,

- das Verfahren über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und über die Aussetzung der Vollziehung nach §§ 80 und 80 a VwGO
  - in den übrigen in § 3 des Verwaltungskostengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwKG) aufgeführten Tatbeständen.
- (2) Von der Zahlung von Verwaltungsgebühren sind befreit die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Sachsen, die Gemeinden, die Landkreise und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts unter Aufsicht des Freistaates Sachsen, Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (3) Weiterhin sind die Vorschriften des § 4 des SächsVwKG anzuwenden.

#### **§ 4 Gebührenhöhe/Kostenverzeichnis**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem Kostenverzeichnis (Anlage).
- (2) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 € bis 250,00 € erhoben.
- (3) Soweit im Kostenverzeichnis Rahmengebühren festgelegt sind, ist die Höhe der Verwaltungsgebühren nach dem Verwaltungsaufwand (Kostendeckungsgebot) und der Bedeutung der Angelegenheit für den Beteiligten zu bemessen. Die Gebühr darf dabei nicht im Missverhältnis zur Amtshandlung stehen.
- (4) Sind Kosten nach dem Wert eines Gegenstandes zu bemessen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Kostenschuldner hat auf Verlangen, den Wert des Gegenstandes in geeigneter Weise nachzuweisen.
- (5) Bei Ablehnung eines Antrages, Zurücknahme einer Amtshandlung oder sonstige Erledigung der Angelegenheit sind die Verwaltungsgebühren entsprechend § 10 des SächsVwKG zu berechnen.

#### **§ 5 Auslagen**

- (1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 entstehen. Auslagen sind insbesondere:
- Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
  - Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen,
  - Aufwendungen für die amtliche Bekanntmachung,
  - Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
  - Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.
- (2) Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

#### **§ 6 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Kosten entstehen mit

- der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung,
  - bei mehreren Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens mit Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung,
  - bei Zurücknahme eines Antrages bzw. Erledigung der Angelegenheit auf sonstige Weise mit der Rücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs,
  - der Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe der Amtshandlung, sofern sie einer solchen bedarf.
- (2) Amtshandlungen, die auf Antrag vorgenommen werden, können von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Hierfür sind die Vorschriften des § 15 SächsVwKG anzuwenden.
- (3) Bis zur Zahlung der geschuldeten Kosten können Urkunden, sonstige Schriftstücke und andere Sachen, an denen die Behörde im Zusammenhang mit der kostenpflichtigen Amtshandlung Gewahrsam begründet hat, zurückbehalten werden.
- (4) Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn in der Kostenentscheidung nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wurde.

### **§ 7 Schlussvorschriften**

- (1) Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält sind die in § 25 Abs. 2 SächsVwKG aufgeführten Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.
- (2) Die Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Regelungen der Stadt Lommatzsch außer Kraft.

Ausgefertigt unter Berücksichtigung der Beschlüsse vom 09.10.2003 und vom 10.03.2004; Die letzte Änderung trat am 20.03.2004 in Kraft.

Lommatzsch, den 22.03.2004

gez. Elschner  
Bürgermeister

## Kostenverzeichnis

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
<b>1.</b>	<b>Allgemeines</b>	
1.1.	Auskünfte, Einsichtnahmen in Akten oder Bücher (ausgenommen mündliche Auskünfte und Auskünfte einfacher Art)	0,50 € je Akte oder Buch mindestens 5 €
1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen der Übereinstimmung Abschriften oder Fotokopien Mit den Original	mindestens 5 € 0,50 € je angefangene Seite der zu beglaubigenden Abschrift /Kopie
1.3.	Schreibauslagen/Fotokopien <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abschriften für die ersten 50 Seiten</li> <li>- für jede weitere, angefangene Seite</li> <li>- Fotokopie bis DIN A 4</li> <li>- Fotokopie DIN in A 3</li> <li>- Großkopien</li> </ul>	0,50 € je Seite / mind. 5 € 0,20 € 0,25 € je Seite 0,50 € je Seite 0,50 € je Klick (10 cm Breite)
1.4.	Erteilung von Genehmigungen, Bescheinigungen, Befreiungen, Bearbeitung von Anträgen, sofern im Kostenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist	5,00 € - 50,00 €
1.5.	Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrages	¼ bis 1,5-fache Gebühr nach 1.4. (gemäß § 10 SächsVwKG)
1.6.	Aufnahme einer Niederschrift	1,00 € je angefangene Seite mind. 5,00 €
<b>2.</b>	<b>Amtshandlungen im Bereich Bauverwaltung</b>	
2.1.	Bescheinigung zum Vorkaufsrecht Grundbetrag für ein Flurstück je weiteres Flurstück	25,00 € 5,00 €
2.2.	Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 20 BauGB Grundbetrag für 1 Flurstück je weiteres Flurstück	25,00 € 5,00 €
2.3.	Einsichtnahme in Bauakten	5,00 €/Akte
2.4.	Ausleihe von Bauakten	10,00 €/Akte
2.5.	Bescheinigung Investitionszulage	15,00 €
2.6.	Schriftliche Auskünfte/Bestätigungen	15,00 €
2.7.	Befreiung von einer Festsetzung in einem Bebauungsplan sofern kein Baugenehmigungs- verfahren erforderlich ist In Wohngebieten In Gewerbegebieten	30,00 € 55,00 €
2.8.	Bestätigung über die ordnungsgemäße Realisierung von öffentlich geförderten	15,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
2.9.	Baumaßnahmen  Schriftliche Auskunft über die Ausweisung von Flächen im Flächennutzungsplan, die tatsächliche Nutzung von Flächen sowie bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben Grundbetrag für 1 Flurstück Jedes weitere Flurstück	15,00 € 5,00 €
2.10.	Vergabe einer Hausnummer	5,00 €
<b>3.</b>	entfallen	
<b>4.</b>	<b>Amtshandlungen im Bereich des Ordnungsrechtes/Umweltrechtes</b>	
4.1.	Genehmigung eines Lagerfeuers	5,00 €
4.2.	Genehmigung eines Kleinfeuerwerkes	15,00 €
4.3.	Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Ausnahme von der Polizeiverordnung	15,00 €
4.4.	Erlass von Anordnungen zur Einhaltung städtischer Satzungen	20,00 €
4.5.	Erteilung einer Genehmigung nach der Gehölzschutzsatzung - Grundbetrag bei Anträgen für bis zu 2 Gehölzen und Baumpflegeschnitte - Zusätzlicher Betrag je weiteres Gehölz	10,00 € 5,00 €
4.6.	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer oder Eigentümer - bei Sachen bis zu einem Wert von 500 €  - bei Sachen mit einem Wert über 500 €  - bei Tieren	2% des Wertes mindestens 5,00 €  2% von 500 € zuzüglich 1% des übersteigenden Wertes  2 % des Wertes (zzgl. Auslagen für Unterbringung)
4.7.	Ausstellung von Parkausweisen (Sondergenehmigung) bis 2 Autokennzeichen je weiteres Autokennzeichen	10,00 € / Monat 5,00 € / Monat

Ausgefertigt unter Berücksichtigung der Beschlüsse vom 09.10.2003 und vom 10.03.2004;  
Die letzte Änderung trat am 20.03.2004 in Kraft.

Lommatzsch, den 22.03.2004

gez. Elschner  
Bürgermeister